

1. Änderung zur Richtlinie zur Förderung der Kultur, des Sports, der Sozialarbeit und der Heimatpflege in der Gemeinde Schkopau

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

Punkt 1.7.1 Absatz 1 der Richtlinie zur Förderung der Kultur, des Sports, der Sozialarbeit und der Heimatpflege erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Schkopau nimmt die schriftlichen Anträge auf Zuwendung bis zum 30.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr entgegen und prüft die grundlegende Förderfähigkeit. **Eine spätere Abgabe hat zur Folge, dass die Möglichkeit der Förderung durch die bereits fortgeschrittene Mittelvergabe beeinträchtigt sein könnte.** Sofern beantragt und notwendig, wird die Ausnahme zum Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt.

Punkt 4.1 der Richtlinie zur Förderung der Kultur, des Sports, der Sozialarbeit und der Heimatpflege erhält folgende Fassung:

Für das Haushaltsjahr 2013 gilt abweichend von Punkt 1.7.1. als Abgabefrist der **31.07.2013**. Sofern der Maßnahmebeginn vor diesem Datum liegt, ist der Antrag entsprechend früher zu stellen.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten der 1. Änderung zur Richtlinie geltenden Wortlaut mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kultur, des Sports, der Sozialarbeit und der Heimatpflege in der Gemeinde Schkopau tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Schkopau den

Haufe
Bürgermeister